

Vorstand  
C 30-2/R 3  
8. Oktober 2007

**Geschäftsbedingungen**

---

**Bekanntmachung von Änderungen der Geschäftsbedingungen  
der Deutschen Bundesbank**

hier: 1. Allgemeine Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank (AGB)  
2. Besondere Bedingungen der Deutschen Bundesbank für die elektronische Einreichung, Auftragserteilung, Datenauslieferung und Kundeninformation (EADK-Bedingungen)

Die folgenden Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank werden – wie aus den beigefügten Anlage ersichtlich – geändert:

- die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank (AGB), veröffentlicht in der Mitteilung Nr. 2011/2001 vom 9. November 2001 (BAnz. Nr. 223a vom 29. November 2001), zuletzt geändert durch die Mitteilung Nr. 2004/2007 vom 26. Juli 2007 (BAnz S. 7100).
- die Besonderen Bedingungen der Deutschen Bundesbank für die elektronische Einreichung, Auftragserteilung, Datenauslieferung und Kundeninformation (EADK-Bedingungen), veröffentlicht in der Mitteilung Nr. 2011/2001 vom 9. November 2001 (BAnz Nr. 223a vom 29. November 2001), zuletzt geändert durch die Mitteilung Nr. 2004/2007 vom 26. Juli 2007 (BAnz S. 7100).

Die Änderungen gelten gegenüber den Geschäftspartnern der Deutschen Bundesbank, die Kaufleute oder öffentliche Verwaltungen sind, mit Wirkung vom 19. November 2007 als vereinbart.

DEUTSCHE BUNDESBANK

Dr. Fabritius      Salzburg

Anlage

---

**Telefon**  
069 9566-4497  
oder  
069 9566-1

**Termin**  
Veröffentlicht  
im Bundesanzeiger Nr. 196  
vom 19. Oktober 2007

**Vorgang**  
Mitteilung  
Nr. 2004/2007

VAKAT

## **Änderungen von Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank**

### **Allgemeine Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank (AGB)**

#### **Abschnitt II. Giroverkehr**

Nummer 23 Abs. 5 erhält folgende neue Fassung:

„(5) Die Bank leitet als direkte Teilnehmerin am TARGET2-Bundesbank-Verfahren (Echtzeit-Bruttoverfahren der Bank, für das gesonderte Bedingungen gelten) beleglose und beleghafte Prior1-Zahlungen in dieses Verfahren über, sofern das Kreditinstitut des Begünstigten oder das Verrechnungsinstitut (Zentralinstitut, Kopffiliale o. ä.) seinerseits direkter Teilnehmer am TARGET2-Bundesbank-Verfahren ist, andernfalls erfolgt die Ausführung im Hausbankverfahren (HBV).“

In Nummer 23 entfällt Absatz 8.

Der Hinweis am Schluss des Abschnitts erhält folgende neue Fassung:

„S. auch das ‚Merkblatt für den Giroverkehr‘“

#### **Abschnitt V Geldpolitische Geschäfte**

Nummer 2 erhält folgende neue Überschrift:

„2. Arten geldpolitischer Geschäfte, Geschäftstage, Weitergabe von Daten innerhalb des Eurosystems“

Der bisherige Text von Nummer 2 wird zu Nummer 2 Abs. 1.

Die Nummer 2 erhält die neuen Absätze 2 und 3 mit folgendem Wortlaut:

„(2) Geschäftstage für geldpolitische Geschäfte sind alle TARGET2-Geschäftstage. Die TARGET2-Feiertage werden auf der Website der EZB ([www.ecb.int](http://www.ecb.int)) wie auch auf der Website der Bundesbank ([www.bundesbank.de](http://www.bundesbank.de)) angekündigt.

(3) Die Bank kann Daten über ihre Geschäftspartner und die mit diesen getätigten geldpolitischen Geschäfte einschließlich der gestellten Sicherheiten (insbesondere auch über die Schuldner von zur Sicherheit an die Bank abgetretener Forderungen) an Zentralbanken des Eurosystems weiterleiten, soweit dies für die Durchführung der Geldpolitik im Eurosystem notwendig ist. Die Bank wird hierbei die Identität von

Geschäftspartnern, Daten des Geschäftsabschlusses und Sicherheiten (einschließlich Identität von Schuldnern von Kreditforderungen) nur dann offenlegen, wenn die Weiterleitung in anonymisierter Form kein geeignetes Mittel ist, um den Zweck der Information zu erreichen. Die Bank wird eine Weiterleitung unter Offenlegung der Identität nach Satz 2 nur unter Verweis auf Artikel 38 der ESZB-Satzung vornehmen, wonach die weitergegebenen Daten von den anderen Zentralbanken vertraulich zu behandeln sind.“

### **Abschnitt X Devisen- und Auslandsgeschäfte**

In Unterabschnitt E Nr. 5 Abs. 1 erhält Satz 2 folgende neue Fassung:

„Der Euro-Gegenwert wird dem Kreditinstitut am selben Tag auf dem Girokonto oder mittels des TARGET2-Bundesbank/TARGET2-Verfahrens gutgeschrieben.“

Unterabschnitt E Nr. 6 erhält folgende neue Fassung:

„Verkaufte Beträge in ausländischer Währung schafft die Bank, soweit nicht anders vereinbart, am zweiten Geschäftstag nach Geschäftsabschluss an. Der Euro-Gegenwert ist am selben Tag mittels des TARGET2-Bundesbank/TARGET2-Verfahrens anzuschaffen, sofern bei Geschäftsabschluss nichts anderes bestimmt wird.“

Unterabschnitt F Nr. 6 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Die Bank nimmt auf Euro lautende Überweisungen in Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur taggleichen Ausführung im TARGET2-Verfahren entgegen (grenzüberschreitende TARGET2-Überweisungen).

Das TARGET2-Verfahren besteht rechtlich betrachtet aus einer Vielzahl von Echtzeit-Bruttoverfahren (TARGET2-Komponenten-Systeme), die dieselbe technische Plattform (Gemeinschaftsplattform) nutzen. Grenzüberschreitende TARGET2-Überweisungen in Länder, die sich im Rahmen der stufenweise erfolgenden Migration erst zu einem späteren Zeitpunkt an die Gemeinschaftsplattform anschließen werden, leitet die Bank bis zum Abschluss der Migration dieser Länder über ein Interlinking zwischen der Gemeinschaftsplattform und dem jeweiligen Echtzeit-Bruttoverfahren weiter.“

In Unterabschnitt F Nr. 6 Abs. 2 wird im 2. Spiegelstrich das Wort „TARGET“ geändert in:

„TARGET2“

In Unterabschnitt F Nr. 6 Abs. 3 wird in Satz 1 das Wort „TARGET-Verfahren“ geändert in:

„TARGET2-Verfahren“

Unterabschnitt F Nr. 6 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

„(4) Die Bank leitet als direkte Teilnehmerin am TARGET2-Bundesbank-Verfahren (Echtzeit-Bruttoverfahren der Bank, für das gesonderte Bedingungen gelten) beleglose und beleg hafte Überweisungen in das TARGET2-Verfahren über. Können grenzüberschreitende TARGET2-Überweisungen nicht taggleich ausgeführt werden, werden sie an den Kontoinhaber zurückgegeben. Der betroffene Überweisungs- bzw. Zahlungsvertrag wird dadurch hinfällig.“

In Unterabschnitt F Nr. 6 Abs. 5 erhält Satz 1 folgende neue Fassung:

„Für grenzüberschreitende TARGET2-Überweisungen, die über das Interlinking gemäß Absatz 1 ausgeführt werden, übernimmt die Bank im Rahmen der Regelungen des Abschn. I die Haftung mit der in den Vorbemerkungen genannten Maßgabe, bis eine positive Empfangsbestätigung von der empfangenden nationalen Zentralbank vorliegt.“

In Unterabschnitt F Nr. 6 entfällt der Absatz 6; der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6.

In Unterabschnitt F Nr. 7 wird der Klammervermerk „(AZV-Überweisungen)“ an das Ende des Satzes gestellt.

In Unterabschnitt F wird an folgenden Stellen das Wort „TARGET-Überweisungen“ ersetzt durch „TARGET2-Überweisungen“: Nummer 2 Abs. 3, Zwischenüberschrift vor Nummer 6, Nummer 6 Abs. 2 und Nummer 16 Abs. 1. In Nummer 16 Abs. 1 wird das Wort „RTGS<sup>plus</sup>-Verfahren“ ersetzt durch „TARGET2-Bundesbank-Verfahren“.

Der Hinweis am Schluss des Unterabschnitts F erhält folgende neue Fassung:

„S. auch das „Merkblatt für den Auslandszahlungsverkehr““

## **Merkblätter**

Das Merkblatt „VI. Merkblatt Ausgleichsregelung bei nicht taggleicher Ausführung einer TARGET-Überweisung“ entfällt.

**Besondere Bedingungen der Deutschen Bundesbank für die elektronische Einreichung, Auftragserteilung, Datenauslieferung und Kundeninformation (EADK-Bedingungen)**

**Abschnitt II. Elektronische Einreichung von Überweisungen und Einzugsaufträgen**

In Nummer 1 wird im Buchstaben a das Wort „TARGET-Überweisungen“ im 2. Spiegelstrich ersetzt durch

„TARGET2-Überweisungen“